

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Östlich Ulzburger Straße / nördlich und südlich Harkshörner Weg"

Gebiet: östlich Ulzburger Straße, südlich Flurstück 860, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westlich Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördlich Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	TenneT TSO GmbH vom 05.03.2018	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Es wird keine weitere Beteiligung in diesem Verfahren erfolgen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
2.1	GlobalConnect Netz GmbH vom 06.03.2018	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
2.2		Anbei senden wir Ihnen zu Ihrer Information und für zukünftige Anfragen unsere Nutzungsbedingungen. Bitte senden Sie ihre Anfragen für das Bundesland Schleswig-Holstein zukünftig ausschließlich über das Portal www.aliz.de .	Zukünftig werden die Anfragen über die angegebene Adresse gestellt. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
3.	Schleswig-Holstein Netz AG vom 13.03.2018	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 18/0317 des StuV am 06.09.2018 und der Stadtvertretung am 18.09.2018

Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belang

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.	Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg vom 14.03.2018 und 27.03.2018	Bezüglich der vorgelegten Planung werden Einwendungen nicht vorgebracht, da bei der überplanten Fläche das Gebiet des Wasserverbandes Mühlenau nicht betroffen ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
5.	50Hertz Transmission GmbH vom 14.03.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
6.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 15.03.2018	Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden in diesem Fall nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen vorgebracht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
7.	AKN Eisenbahn AG vom 16.03.2018	Der F-Plan liegt außerhalb des betroffenen Gebietes durch die Bahnstrecke A2 und der Norderstedter Industriebahn (NIB). Eine Stellungnahme seitens der AKN Eisenbahn AG im Auftrage der Stadt Norderstedt entfällt aus diesem Grunde.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.03.2018	Gegen die von Ihnen geplante Maßnahme haben wir keine Einwände.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
9.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 26. März 2018	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
10.	Stromnetz Hamburg GmbH vom 28.03.2018	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stromnetz Hamburg GmbH keine Bedenken bestehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
11.1	Handwerkskammer Lübeck vom 05.04.2018	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
11.2		Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Sollten sich im weiteren Verfahren Veränderungen ergeben, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen können, wird frühzeitig eine Abstimmung erfolgen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
12.1	Freie und Hansestadt Hamburg – Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) vom 11.04.2018	Der LIG hat keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
12.2		Die Erklärung wird ausdrücklich nur im Namen des LIG abgegeben. Sofern Sie eine Stellungnahme der	Eine Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg gem. § 4 (2)			•	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Freien und Hansestadt Hamburg gem. § 4 (2) BauGB benötigen, wenden Sie sich bitte an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Landes- und Stadtentwicklung, Frau Bianca Sievers, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg (Tel.: 040/42840-8063).	BauGB ist nicht erforderlich, da die Freie und Hansestadt Hamburg aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der Planinhalte nicht betroffen ist. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.				
13.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz vom 12.04.2018	Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn die Empfehlungen der Lärmtechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Bergann Anhaus GmbH Projekt Nr. 1604229 vom 15.02.2017 umgesetzt werden.	Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen auf Grundlage der Empfehlungen des genannten Gutachtens. Zudem werden diese in der Begründung genannt und erläutert. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
14.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde vom 16.04.2018	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. I. Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 5.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
15.1	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vom 16.04.2018	Zum derzeitigen Zeitpunkt kann keine Betroffenheit unserer Belange festgestellt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
15.2		Sollten im weiteren Planverfahren Betroffenheiten erkennbar werden, so bitten wir um frühestmögliche Unterrichtung.	Sollten sich im weiteren Verfahren Änderungen ergeben, wird erneut beteiligt. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
16.1	Der Landrat des Kreises Segeberg vom 09.05.2018	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.7		<u>Wasser - Boden - Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet bedarf die geplante Versickerung des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers der Erteilung einer	In der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.					
16.8		<u>SG Gewässerschutz</u> Keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.9		<u>SG Bodenschutz</u> Keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.10		<u>SG Grundwasserschutz / Geothermie</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet, es werden besondere Anforderungen an den Bau und die Nutzung von geothermischen Anlagen gefordert, die im Einzelnen in der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis abgefasst werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor Baubeginn an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg gerichtet werden.	In der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
16.11		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.12		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
16.13		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
17.1	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 13.06.2018</p>	<p>Mit Beteiligungsschreiben vom 11.04.2018 übersenden Sie überarbeitete Planunterlagen hinsichtlich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309 der Stadt Norderstedt. Anstelle (nur) der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche sind nunmehr in dem Gebiet „östlich Ulzburger Straße / nördlich und südlich Harkshörner Weg" Wohnbauflächen und eine Gemeinbedarfsfläche geplant. Mit der Planung verfolgt die Stadt Norderstedt das Ziel, die Unterbringung von Flüchtlingen und die Entwicklung einer Wohnbaufläche sowie eine Festplatzfläche planungsrechtlich abzusichern.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Das Plangebiet liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Norderstedt.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Norderstedt in der geänderten Fassung keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>				<ul style="list-style-type: none"> •

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>					
17.2		<p>Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist darauf hin, dass die Immissionen aus Verkehr und Gewerbe bereits auf der Ebene des Flächennutzungs-plans/FNPs — zumindest überschlägig — zu prüfen sind. Es ist bereits auf Ebene des FNPs darzulegen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan bereitet Bauflächen vor. Eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit der verkehrlichen Belastung der Ulzburger Straße wurde geprüft und ist gegeben.</p> <p>Welche Festsetzungen ggf. erforderlich sind, regeln die Bebauungspläne. Im parallelen Bebauungsplanverfahren B 309 für den südlichen Abschnitt wurden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Für den nördlichen Abschnitt wird dieses im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde das Thema Lärm ebenfalls behandelt und Aussagen getroffen, dass in nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren Festsetzungen zum</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			Lärmschutz erforderlich sind. Die Anregung wird berücksichtigt.				

gez. Kroker

- 2. III, Herr Bosse, z.K.
- 3. 60, Frau Rimka, z.K.
- 4. z.d.A.